

## Sitzung des Gemeinderates vom 03. Februar 2011

**Anwesend** : die HH **DANNEMARK Emil**, Bürgermeister-Vorsitzender;  
**SERVATY Charles**, **FRANZEN Erwin**, Frau **DANNEMARK Daniela**,  
**HERMANN Paul**, Schöffen;  
**REUTER Walter**, **HAEP Rudy**, **FINK Edgar**, **HEINDRICHS Elmar**,  
**CHRISTEN Maurice**, Frau **HECK-NOEL Josepha**, **HEINEN Erhard**, Frau  
**MARGRAFF Erika**, Frau **GENTGES Carine**, **HEINEN Ludwig**, **SCHMIDT**  
**Hermann- Joseph**, Gemeinderatsmitglieder;  
**GILLESSEN Manfred**, Sekretär.

**Fehlte entschuldigt** : Frau **GOFFART-KÜCHES Gaby**, Gemeinderatsmitglied.

---

### **TAGESORDNUNG**

1. Protokoll
  2. Zurkenntnisnahme des Resultats der öffentlichen Untersuchung hinsichtlich eines Antrages auf Erschliessungsgenehmigung in Bütgenbach, Auf den Burgfeldern. Stellungnahme zu den Wegefragen.
  3. Zurkenntnisnahme des Resultats der öffentlichen Untersuchung hinsichtlich des Antrages auf Städtebaugenehmigung im Hinblick auf den Ausbau der öffentlichen Infrastruktur innerhalb des Perimeters der Revitalisierung in Bütgenbach. Stellungnahme zu den Wegefragen.
  4. IMMOBILIENANGELEGENHEITEN :
    - a. Endgültiger Beschluss über den Ankauf von Gelände zwecks Anlegen einer Wasserschutzzone in Elsenborn.
  5. Mitteilung eines dringenden Beschlusses des Gemeinderatskollegiums. Ersetzen eines Schneepfluges im Arbeiterdienst der Gemeinde.
  6. Integration der „Verwaltungskommission des Naturparks Hohes Venn Eifel“ in die „VoG Naturzentrum Botrange – Haus des Naturparks Venn-Eifel“. Stellungnahme.
  7. Neufestlegung der Gehälter der gesetzlichen Dienstgrade in der neuen Gemeindekategorie 13.
- 

#### **1° Protokoll**

Das Protokoll der letzten Sitzung wird nach Vorlesung angenommen.

#### **2° Zurkenntnisnahme des Resultats der öffentlichen Untersuchung hinsichtlich eines Antrages auf Erschließungsgenehmigung in Bütgenbach, Auf den Burgfeldern. Stellungnahme zu den Wegefragen.**

Auf Grund von Artikel 129bis des CWATUPE betreffend unter anderem auch das Verfahren bei der Öffnung neuer Verkehrswege;

Auf Grund des Antrages auf Urbanisationsgenehmigung von Herrn HECK Alfred in Bütgenbach, handelnd im Auftrage der Konsorten RAUW in Bütgenbach, betreffend eine Erschließung von 8 Baulosen in Bütgenbach, Auf den Burgfeldern und dem damit verbundenen Anlegen neuer Erschließungswege;

Angesichts dessen, dass dieses Vorhaben den Vorgaben des Leitschemas „Auf den Burgfeldern“ entspricht;

In Anbetracht, dass der Antrag gemäss der Vorschriften des Wallonischen Raumordnungsbuches einer öffentlichen Untersuchung unterworfen wurde;

Nach Durchsicht des Abschlussberichtes über die öffentliche Untersuchung, woraus hervorgeht, dass kein Einspruch gegen das Vorhaben eingereicht wurde;

Nach eingehender Beratung :

**BESCHLIESST** einstimmig :

- Erteilt dem Antrag auf Urbanisationsgenehmigung von Herrn HECK Alfred in Bütgenbach, handelnd im Auftrage der Konsorten RAUW in Bütgenbach, zwecks Erschließung von 8 Baulosen und der damit verbundenen Schaffung neuer Erschließungswege in Bütgenbach, Auf den Burgfeldern ein günstiges Gutachten und nimmt die vorgeschlagenen Wegetrassen an;

- Gegenwärtiger Beschluss wird der Bevölkerung gemäss Artikel L 1133-1 des KLDD zur Kenntnis gebracht;
- Abschrift hiervon wird der Antragsakte beigelegt.

### **3° Zurkenntnisnahme des Resultats der öffentlichen Untersuchung hinsichtlich des Antrages auf Städtebaugenehmigung im Hinblick auf den Ausbau der öffentlichen Infrastruktur innerhalb des Perimeters der Revitalisierung in Bütgenbach. Stellungnahme zu den Wegefragen.**

Auf Grund seines Beschlusses vom 03.03.2010, mit welchem der Gemeinderat das Projekt betreffend die Erneuerung von Gemeindewegen in der Ortschaft Bütgenbach, im Rahmen eines Projektes zur Revitalisierung des Ortskernes und gemäss der Pläne und besonderen Lastenhefte vom Studienbüro BERG & Partner in Eupen genehmigte;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf der Grundlage der Artikel 110-114 und 129bis des CWATUPE Gegenstand eines Antrages auf Städtebaugenehmigung sind und daher die in den Artikeln 330 und 332ff vorgesehene öffentliche Untersuchung durchgeführt werden musste;

In Anbetracht, dass die Arbeiten Teile des öffentlichen Gemeindegewetzes berühren und daher der Gemeinderat hierüber berät;

Nach Durchsicht des Abschlussberichtes über die öffentliche Untersuchung in der Zeit vom 19.01.-02.02.2011, woraus hervorgeht, dass zwei schriftliche Beschwerden, nämlich seitens Herrn Herbert ARGEMBEAUX und Herrn Michael KÖNIGS, beide wohnhaft in Bütgenbach, geltend gemacht wurden;

In Anbetracht, dass sich der schriftliche Einspruch von Herrn ARGEMBEAUX gegen eine Realisierung eines Bürgersteigs direkt vor seinem unbebauten Gelände „Am Weiherchen“ bezieht und Herr KÖNIGS allgemein auf den Schutz von alten Straßenbäumen bei Bauarbeiten hinweist;

Angesichts dessen, dass zu den verschiedenen Beschwerden Stellung bezogen werden sollte :  
NIMMT :

- Kenntnis von den schriftlichen Reklamationen seitens Herrn Herbert ARGEMBEAUX und Herrn Michael KÖNIGS, beide wohnhaft in Bütgenbach, im Zuge der stattgefundenen öffentlichen Untersuchung, zum Antrag auf Städtebaugenehmigung im Hinblick auf die Erneuerung verschiedener Gemeindegewege im Rahmen der Revitalisierung des Ortskernes von Bütgenbach und äußert hierzu :
  1. was das geplante Anlegen eines Bürgersteigs vor dem unbebauten Anwesen von Herrn ARGEMBEAUX „Am Weiherchen“ angeht, so steht die Ausführung hiervon noch nicht fest;
  2. was die Bemerkungen zum Erhalt der Bäume angeht, so wird dies bestmöglichst und im Einklang mit den Arbeiten, berücksichtigt werden :

BESCHLIESST einstimmig :

- dem vorliegenden Antrag auf Städtebaugenehmigung zur Erneuerung von Gemeindewegen in der Ortschaft Bütgenbach, im Rahmen eines Projektes zur Revitalisierung des Ortskernes, insbesondere was die durch die Arbeiten am kommunalen Wegenetz vorzunehmenden Änderungen angeht, im Sinne des Artikels 129bis des CWATUPE wird zugestimmt;
- Abschrift hiervon wird dem Antrag auf Städtebaugenehmigung beigelegt.

### **4° IMMOBILIENANGELEGENHEITEN :**

#### **a. Endgültiger Beschluss über den Ankauf von Gelände zwecks Anlegen einer Wasserschutzzone in Elsenborn.**

Auf Grund der vorliegenden Vermessungskarte von Landmesser MREYEN vom 04.11.2010 über den Ankauf von zwei Teilgrundstücken, eines 119 m<sup>2</sup> groß, zu entnehmen aus der Parzelle Nr. 82d der Flur D in Elsenborn und eines 48 m<sup>2</sup> groß, zu entnehmen aus der Parzelle Nr. 82c der Flur D in Elsenborn, beide Grundstücke den Geschwister LANGER in Elsenborn gehörend;

Angesichts dessen, dass diese Grundstücke die unmittelbare Schutzzone im Bereich eines Bohrbrunnens zur Trinkwasserversorgung mitbilden und es sich daher empfiehlt, dass die Gemeinde Eigentümerin hiervon wird;

Auf Grund des schriftlichen Einverständnisses der Verkäufer, die Grundstücke zu einem Gesamtpreis von 668,00 € , entsprechend einem Einheitspreis von 4 €/m<sup>2</sup>, an die Gemeinde abzutreten;

In Anbetracht, dass dieser Ankauf aus Gründen des öffentlichen Nutzens erfolgen sollte;

Nach Durchsicht des vorliegenden Entwurfs einer Urkunde vor Notar :

BESCHLIESST einstimmig :

**Art. 1** : Der Ankauf der Teilgrundstücke Los 1 und Los 2, zu entnehmen aus den Parzellen Nr. 82d und 82c der Flur D, Gemarkung 4, gemäss Vermessungskarte von Landmesser MREYEN vom 04.11.2010 den

Geschwister LANGER in Elsenborn gehörend, zu einem Kaufpreis von insgesamt 668,00 €, wird genehmigt.

**Art. 2** : Der hier vor beschriebene Ankauf erfolgt aus Gründen des öffentlichen Nutzens. Der vorliegende Entwurf einer Kaufurkunde vor Notar wird angenommen.

**Art. 3** : Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

#### **5° Mitteilung eines dringenden Beschlusses des Gemeindegremiums. Ersetzen eines Schneepfluges im Arbeiterdienst der Gemeinde.**

Auf Grund des dringenden Beschlusses des Gemeindegremiums vom 11.01.2011 über die dringende Anschaffung eines neuen Schneepfluges als Aufsatz für den neuen UNIMOG-LKW im Arbeiterdienst zu einem Kostenpreis von 6.945,00 € zzgl. der MWSt.;

In Anbetracht, dass das Gremium die Dringlichkeit der getroffenen Entscheidung in seinem Beschluss ausführlich darlegt, nämlich einen Totalschaden infolge eines Unfalls bei Schneeräumarbeiten am erst kürzlich neu erworbenen Schneepflug;

Angesichts dessen, dass der Winterdienst möglichst reibungslos organisiert sein sollte;

In Erwägung, dass die Versicherung der Gemeinde für den Schaden im Rahmen einer Vollkasko aufkommen wird;

Auf Grund von Artikel L.1222-3 des KLDD :

NIMMT :

- den dringenden Beschluss des Gemeindegremiums vom 11.01.2011 über die dringende Anschaffung eines neuen Schneepfluges als Aufsatz für den neuen UNIMOG-LKW im Arbeiterdienst zu einem Kostenpreis von 6.945,00 € zzgl. der MWSt. zur Kenntnis;

BESCHLIESST :

- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.  
Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde.

#### **6° Integration der "Verwaltungskommission des Naturparks Hohes Venn Eifel" in die "Vogelzentrum Botrange - Haus des Naturparks Venn-Eifel". Stellungnahme.**

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L1122-30 und L1122-34 §2, die dem Gemeinderat die Zuständigkeit für alle Angelegenheiten von kommunalem Interesse überträgt, namentlich in Bezug auf eine Beteiligung der Gemeinde an den Interkommunalen und anderen Körperschaften, an denen sie beteiligt ist;

Auf Grund des Dekrets vom 16. Juli 1985 über die Naturparks in seiner Fassung vom 3. Juli 2008;

Auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht in seiner Fassung vom 2. Mai 2002;

In der Erwägung, dass die Beteiligung an die Verwaltung und die Umsetzung der Aufträge, die der Verwaltungskommission des Parks durch das Dekret über die Naturparks übertragen werden, von kommunalem Interesse ist;

In der Erwägung, dass die Provinz LÜTTICH per Erlass der wallonischen Regionalexekutive vom 25. September 1985 (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. Februar 1986, Seite 2279) als Organisationsträger für den „Naturpark Hohes Venn – Eifel“ anerkannt wurde;

In der Erwägung, dass der Organisationsträger in Anwendung von Artikel 11 des abgeänderten Dekrets über die Naturpark eine Verwaltungskommission einsetzen muss;

In der Erwägung, dass die Kommission laut derselben Bestimmung in Form einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht zu errichten ist und als Gegenstand die Umsetzung des in Artikel 8 desselben Dekrets erwähnten Verwaltungsplans haben muss;

In der Erwägung, dass die Provinz LÜTTICH – um dieser Anforderung gerecht zu werden – mit Beschluss des Provinzkollegiums vom 25. November 2010 beschlossen hat, die Aufträge, das Vermögen und das Personal der jetzigen Verwaltungskommission an die bestehende Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht „Naturzentrum Botrange – Haus des Naturparks Hohes Venn – Eifel VoG“ zu übertragen;

In der Erwägung, dass aus Artikel 11 des Dekrets hervorgeht, dass diese Verwaltungskommission mit Vertretern einerseits des Organisationsträgers und andererseits der Körperschaften, die auf lokaler Ebene an der Verwaltung des Naturparks interessiert sind, ausgeglichen zusammengesetzt sein muss;

In der Erwägung, dass die Gemeinde sich an dieser Verwaltungskommission, Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, beteiligen muss, sofern der Verwaltungsplan und dessen Umsetzung von kommunalem Interesse sind;

In der Erwägung, dass vor einer Fusion durch Übernahme ein spezifischer Vorvertrag mit den Rechten und Verpflichtungen beider juristisch unabhängigen Einrichtungen und mit den Modalitäten der Abtretung abgeschlossen werden muss.

Auf Grund des vorherigen Projektes des Vertrags;

In der Erwägung, dass der Gemeinderat der Ansicht ist, sein Einverständnis zum Projekt des Vertrags geben zu können, der zwischen der jetzigen Verwaltungskommission und der VoG „Naturzentrum Botrange – Haus des Naturparks Hohes Venn – Eifel VoG“ zu unterzeichnen ist;

In der Erwägung, dass die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht aufgrund des geplanten Verfahrens ihre Satzung abändern muss, u.a. in Bezug auf die Zielsetzungen sowie die Zusammensetzung und Funktionsweise ihrer Beschlussfassungsgremien;

Auf Grund des koordinierten Projekts der neuen Satzung;

In der Erwägung, dass der Gemeinderat der Ansicht ist, die entsprechenden Bestimmungen bestätigen zu können;

Auf Grund der Agenda der aufeinander folgenden Stufen, die dieses Verfahren umfasst;

In der Erwägung, dass die vom Provinzkollegium vorgeschlagene Agenda auch angenommen werden muss;

In der Erwägung demzufolge, dass der Gemeinderat sein prinzipielles Einverständnis zum geplanten Fusionsverfahren durch Übernahme und zu den diesbezüglichen Dokumenten, und zwar der vorgeschlagene Vorvertrag für die Fusion, das Satzungsprojekt und die Agenda für den Verfahrensablauf geben muss :

BESCHLIESST einstimmig :

**Artikel 1** : Das Verfahren zur Fusion durch Übernahme der Verwaltungskommission des Naturparks Hohes Venn – Eifel durch die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht „Naturzentrum Botrange – Haus des Naturparks Hohes Venn – Eifel VoG“ wird genehmigt, um die Vorschriften von Artikel 11 des Dekrets vom 16. Juli 1985 über die Naturparks zu erfüllen.

**Artikel 2** : Die Gemeinde Bütgenbach beteiligt sich als ordentliches Mitglied an die Verwaltungskommission des Naturparks Hohes Venn – Eifel, Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht.

**Artikel 3** : Die Satzung der Vereinigung, so wie sie in der Anlage beigefügt ist, wird unter der ausdrücklichen Voraussetzung genehmigt, dass weder jetzt noch in Zukunft die Gemeinde Bütgenbach auf Grund ihrer Mitgliedschaft in dieser VoG an gleich welchen Kosten beteiligt wird. Diese Satzung bildet integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung.

**Artikel 4** : Der Vorvertrag für die Fusion, so wie er in der Anlage beigefügt ist, wird genehmigt.

**Artikel 5** : Die Agenda für den Verfahrensablauf, so wie er in der Anlage beigefügt ist, wird genehmigt.

**Artikel 6** : Das Gemeindegremium wird mit den weiteren Ausführungsmodalitäten zu diesem Beschluss beauftragt.

**Artikel 7** : Der gegenwärtige Beschluss ergeht :

- an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur allgemeinen Aufsicht;
- an den Gouverneur der Provinz Lüttich zur weiteren Veranlassung.

## **7° Neufestlegung der Gehälter der gesetzlichen Dienstgrade in der neuen Gemeindekategorie 13.**

Angesichts dessen, dass sich der von dieser Tagesordnung betroffene Sekretär von der Versammlung zurückgezogen hat und während seiner Abwesenheit durch Schöffe Charles SERVATY vertreten wird;

Auf Grund eines Beschlusses vom 26.11.2009 mit welchem der Gemeinderat die Neueinstufung der Gemeinde in die nächst höher liegende Kategorie beantragt hat;

Angesichts der Tatsache, dass die Gemeinde Bütgenbach durch Erlass der Wallonischen Regierung vom 16. Dezember 2010 in die Kategorie 13, 6.001-8.000 Einwohner, eingestuft wurde,

In Anbetracht, dass die Neueinstufung der Gemeinde mit Wirkung zum 1. Mai 2010 geschieht;

In Anbetracht, dass daher die Gehälter der gesetzlichen Dienstgrade der Gemeinde in dieser Stufe neu festgelegt werden müssen;

Auf Grund der Artikel L1122-30, L1122-32 und L 1124-6 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung :

BESCHLIESST einstimmig :

**Art. 1** : Die Gehaltsstufe für den Sekretär und daraus resultierend, für die gesetzlichen Dienstgrade bei der Gemeinde, wird gemäss Artikel L 1124-6 wie folgt zum 01. Mai 2010 neu festgelegt :

Kategorie 13 – 6.001-8.000 Einwohner :

Umfang der Laufbahn : 15 Jahre

26.655,33 € - 39.259,64 €

14/1 x 840,26 €

1/1 x 840,63 €.

**Art. 2** : Der gegenwärtige Beschluss ergeht zur Billigung an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Namens des Rates :

Der Sekretär,  
gez. GILLESSEN M.

Der Vorsitzende,  
gez. DANNEMARK E.

---